

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5806cf3-0e14-34b6-a0c9-9fad6851db57>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 77a SGB IV - Geltung von Haushaltsvorschriften des Bundes für die Bundesagentur für Arbeit

<sup>1</sup>Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft der Bundesagentur für Arbeit gelten die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß. <sup>2</sup>Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft des Bundes sind zu beachten. <sup>3</sup>Abweichungen von Satz 1 können nach § 1 Absatz 3 des Dritten Buches vereinbart werden.

